

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 948. (2)

Nr. 7132/1739.

K u n d m a c h u n g

der Verzehrungssteuer-Verpachtung von der Bier-Erzeugung. — Die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung in Steiermark macht hiemit bekannt, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der ganzen Provinz Steiermark mit Einschluß der Hauptstadt Grätz, dann die Verzehrungssteuer von der Branntwein-Erzeugung sämtlicher in der Stadt Grätz befindlichen Braugewerbe, auf ein Jahr, d. i. vom ersten November 1832, bis letzten October 1833, im Wege versiegelter schriftlicher Offerte dem Meistbietenden überlassen werde. — Diese Offerte sind bis 25. August l. J., Mittags um zwölf Uhr, im Bureau des k. k. steiermärkischen Cameral-Administrators zu Grätz, im Amtsgebäude der Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntwein-Erzeugung“ zu bezeichnen. — Offerte, die nach dem Schlusstermine einlangen, oder welche abweichende Bedingungen enthalten, bleiben außer Berücksichtigung. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. — Die Concurenten haben einen, dem zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag entweder im Baren, oder öffentlichen Obligationen, bei den letztern nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen letzten Courswerth als Angeld zu leisten, und dieses entweder dem Offerte beizuschließen, oder sich in demselben über den bei der Cameral-Verwaltungs-Kassa, oder bei einem untergeordneten Verzehrungssteuer-Inspectorate geschehenen Erlag auszuweisen. — Der Contract-Abschluß wird erst nach erfolgter Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer Statt finden, bis dahin bleiben die Proponenten für ihre Anbote rechtsverbindlich. — Diejenigen, deren Offerte nicht angenommen werden, können das Angeld sogleich nach erfolgter Entscheidung gegen Rückstellung der

Original-Quittung beheben. — Von dem Ersteher der Pachtung wird das Angeld bis zur erfolgten Cautionsleistung in Verwahrung gehalten. Sollte dem Pächter auch der Bezug der, einigen Orten in Steiermark bewilligten Gemeindezuschläge in Pacht überlassen werden, so wird hierüber die weitere Bekanntgebung erfolgen. — Die Contractbedingungen sind folgende: 1ten. Zum Ausrufspreise wird der bestandene Pachtilling für das Verwaltungsjahr 1831, und zwar für die Einhebung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der ganzen Provinz mit Einschluß der Hauptstadt Grätz im Betrage von 118,000 fl. d. i. Ein Hundert und Achtzehn Tausend Gulden in Conventions-Münze, dann für die Ueberlassung der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung sämtlicher in der Stadt Grätz befindlichen Braugewerbe im Betrage von 400 fl. d. i. Vier Hundert Gulden in Conventions-Münze angenommen. — 2ten. Ausgenommen von der Verpachtung und beziehungsweise Pachtung bleibt die bei der Einfuhr des Biers in die Hauptstadt Grätz an den Linien zu entrichtende Verzehrungssteuer. — 3ten. Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den, mit den Circularen des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 1. Juli 1829, Z. 11353, und vom 7. August 1830, Zahl 14472, kundgemachten Vorschriften und Bestimmungen, und nach den nachträglichen auf die Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, und rückfichtlich der Stadt Grätz auch auf die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung Bezug habenden Entscheidungen und Verordnungen zu benehmen. — 4ten. Dem Pächter ist unbenommen seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, unter der Bedingung jedoch, daß ein solcher Unterpächter nach den Gesetzen und der Landesverfassung zur Pachtung überhaupt zugelassen werden kann. — 5ten. Werden Unterpächter von der Gefälls-Verwaltung in jedem Falle und in jeder Hinsicht bloß als Agenten des Pächters angesehen, der Pächter allein bleibt für die genaue Erfüllung aller Puncte des Pachtvertrages in der Haftung, und der Gefälls-Verwaltung verantwortlich. — 6ten. Die bedungenen

Pachtschillinge müssen auf Kosten des Pächters in zwölf gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monates, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an das k. k. Hauptzoll- und Verzehrungssteuer-Oberamt in Grätz, oder an die allenfalls in der Folge bestimmte Kasse genau und richtig abgeführt werden. — 7tens. Dem Pächter liegt die Verbindlichkeit ob, von dem in der Provinzial-Hauptstadt Grätz erzeugten, und über die Verzehrungssteuer-Linie von Grätz ausgeführten Bier die Mehrdifferenz zwischen den Tariffätzen für die Bierverzeugung auf dem Lande, und der Erzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Grätz, dann von dem, von den Bräuern in Grätz erzeugten, und nach dem Tariffe versteuerten, über die Verzehrungssteuer-Linie von Grätz ausgeführten Branntwein, die nach dem Tariffe eingehobene Verzehrungssteuer unter den für Grätz vorgeschriebenen Modalitäten, an die betreffenden Partheien zurückzuvorgüten. — Diese Modalitäten können bei der Registratur-Direction der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, dann bei dem provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorate in Grätz eingesehen werden. — 8tens. In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe an versteuerten Bier, und rücksichtlich der Braugewerbe in der Hauptstadt Grätz, auch an versteuerten Branntwein, welche mit Ende October 1832 unverzehrt bei den Bräuern vorhanden seyn werden, wird bemerkt, daß der dermalige Pächter des Bezugs der Verzehrungssteuer für das currente Verwaltungsjahr verpflichtet sey, seinem Nachfolger oder den Aerar den entfallenden Steuerbetrag nach dem Tariffe zu versteuern. — Dieselbe Verpflichtung übernimmt der Pächter des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier-, und rücksichtlich der Hauptstadt Grätz auch von der Branntwein-Erzeugung für das Verwaltungsjahr 1833 in Absicht auf die am Ende der Pachtzeit, d. i. mit Schluß des Verwaltungsjahres 1833 bei den Bräuern vorfindigen versteuerten Getränke-Restanten. — 9tens. Wenn der Pächter beim Bezuge der Gebühr einen höheren Betrag einheben sollte, als der Tariff festsetzt, so hat derselbe außer der Entschädigung der Parthei, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was widerrechtlich eingehoben wurde, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. — Der Pächter haftet so wie überhaupt, insbesondere in diesem Falle für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte von ihm bestellten Personen. — 10tens. Der Pächter darf keinen Anspruch

auf einen Nachlaß des Pachtbetrages für das eine oder das andere Object, oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen, insofern nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Verzehrungssteuer-Tariffes für die Bierverzeugung, und rücksichtlich der Hauptstadt Grätz für die Branntweinverzeugung der Braugewerbe eintritt, vielmehr hat der Paragraph neunzehn des steiermärkischen gubernial-Circulars vom 1. Juli 1829, Zahl 11353, auf den Pächter volle Anwendung. — 11tens. Wenn im Lauf der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Partheien den vorgeschriebenen gefällsamlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen haben, so fällt der für diese Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu entrichtende Strafbeitrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheim. — 12tens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Annahme der Offerte hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillinges als Cautio im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlags bekannten börsenmäßigen Cours werthe, oder mittelst Pragmatical-Hypothek, welche auf Kosten des Pächters grundbüchlich zu verschreiben ist, zu erlegen, wobei das depositirte Angeld einzurechnen, oder falls die ganze Cautio mittelst einer Realhypothek sicher gestellt wurde, zurückzustellen seyn wird. — 13tens. Bleibt der Pächter mit einer Pachtschilling-Rate im Rückstande, so steht der Gefälls-Verwaltung das Recht zu, den Ausstand ohne Weiterem durch die Cautio zu bedecken, zugleich aber die weitere Erhebung des Gefälls nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, auch auf Kosten und Gefahr des Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten, falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten so wie der allfälligen Differenz an der Cautio, und im Nothfalle an den übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Versteigerung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Verzehrungssteuer-Fonde zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen der Gefälls-Verwaltung zustehen, wenn der Pächter den Antritt der Pachtung des ei-

nen oder des andern Objectes verweigert, oder wenn während der Pachtung der Fortsetzung derselben eines der oben im Allgemeinen angegebenen Hindernisse in den Weg treten sollte.

— 14tens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 15tens. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. steiermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung und den von ihr abgeordneten Beamten unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, und richtige Auszüge über die gesammte Biererzeugung der Bräuer in Steiermark, und über die Branntwein-Erzeugung der Bräuer in Grätz, über jedesmalige Aufforderung vorzulegen. — 16tens. Dem Pächter liegt ob, die Stempelgebühr für das in den Händen der k. k. steiermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung verbleibende, und mit den classenmäßigen Stempel zu versehende Vertrags-Exemplare zu bestreiten. Grätz am 13. Juli 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 947. (2) Nr. 1304.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sei über Anlangen des Herrn Johann Peter Edlen v. Andrioli von Laibach, Cessionärs der Frau Eleonora Thonbauer, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 25. Juni 1831, Nr. 1261, aushaftenden 250 fl. sammt Anhang, die executive Feilbietung der, dem Johann Pogatscher, insgemein Anschek von Klanz, gehörigen, der Herrschaft Commenda St. Peter, sub Urb. Nr. 98, dienstbaren Ganzhube sammt An- und Zugehör zu Klanz, dann insbesondere der darauf stehenden Früchte, bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 24. August, 24. September und 25. October 1832, jedesmal zu den gewöhnlichen Vormittags-Umteßstunden in Loco Klanz mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Realität, falls sie bei der ersten oder zweiten Tagung nicht wenigstens um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 2355 fl. 35 kr. mit Inbegriff der stehenden Früchte aber pr. 2425 fl. 35 kr. an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch darunter zugeschlagen werden würde. Dessen werden die Kauflustigen mit dem Anbange verständiget, daß sie die Schätzung, den Grundbuchextract und die Vicitationsbedingungen, vermöge welcher Letzteren jeder Mitbieter in Bezug der Realität ein Ba-

dium pr. 50 fl. in Bezug der Früchte aber den vierten Theil ihres Schätzungswertes bar zu Händen der Vicitations-Commission zu erlegen haben wird, täglich zu den gewöhnlichen Umteßstunden hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Münkendorf den 17. Juli 1832.

B. 951. (3)

J. Nr. 1166.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Gaborie am 9. Februar 1830 verstorbenen Thomas Godes, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, werden aufgefodert, selben bei der auf den 22. August l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte dießfalls bestimmten Tagung so gewiß anzumelden und darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weizelberg am 18. Juli 1832.

B. 952. (3)

J. Nr. 1187.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg, als Abhandlungsinstanz, wird allgemein kund gemacht, daß zur Liquidirung des Verlasses nach dem zu Weislerstein am 22. Mai d. J. verstorbenen Hofstattlers und Schmiden, Johann Perme, der Tag auf den 8. August l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt sei, wozu die Gläubiger bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Weizelberg am 18. Juli 1832.

B. 946. (3)

Nr. 752.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sei über Anlangen des Thomas Mral von Podgier, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche vom 19. September 1829 aushaftenden 22 fl. sammt Anhang, die executive Feilbietung der, dem Andrä Hrafter gehörigen, dem Gute Steinbüchel, sub Rect. Nr. 2, dienstbaren Einviertel-Hube sammt An- und Zugehör zu Podgier, bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 19. Juni, 19. Juli und 20. August l. J., jedesmal zu den gewöhnlichen Vormittags-Umteßstunden und in Loco Podgier mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Realität, wenn sie bei der ersten oder zweiten Tagung nicht wenigstens um den gerichtlich auf 1665 fl. 10 kr. erhobenen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch darunter zugeschlagen werden würde. Dessen werden die Kauflustigen mit dem Anbange verständiget, daß sie die Schätzung, den Grundbuchextract und die Vicitationsbedingungen, vermöge welcher Letzteren unter anderen jeder Mitbieter ein Badium pr. 200 fl. bar zu Händen der Vicitations-Commission zu erlegen haben wird, täglich zu den gewöhnlichen Umteßstunden hierorts einsehen können.

Vereintes Bezirksgericht Münkendorf den 16. Mai 1832.

U n m e r k u n g. Bei der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Erste zur Ziehung kommende Lotterie

der zwei schönen Herrschaften

R O G U Z N O und N I Z N I O W

bei Hammer et Kariß, k. k. privil. Großhändlern in Wien,
wobei gewonnen werden:

4 3, 0 0 0 Stück k. k. Ducaten in Gold und fl. 2 0 0, 0 0 0 W.

Bei dieser Lotterie betragen die Gewinnste im Golde allein mit Zurechnung des
Gold-Agio circa

eine halbe Million Gulden

Wiener Währung, und die Gesamt-Gewinnste erreichen sonach die
Summe von fl. 700,000 Wiener Währung.

Als Ablösung für die beiden Herrschaften werden dem Gewinner

3 0, 0 0 0

k. k. vollwichtige Ducaten im Golde

angeboten, welche nach Verhältniß des Gold-Agio, der Summe von circa

fl. 140,000 Conv. Münze oder Gulden 350,000 W.

gleich kommen.

Unter der großen Anzahl von 22,000 namhaften Treffern
gewinnt auch der geringste Vor- oder Nachtreffer

wenigstens Einen Ducaten im Golde.

Das Los kostet 5 Gulden Conv. Münze,

und jeder Abnehmer von nur fünf Losen, erhält Ein Los gratis.

Der sehr klar, einfach und für Jedermann durchaus verständlich verfaßte
Spielplan enthält die vielen Vortheile dieser Lotterie, welche um so weniger einer wei-
tern Auseinandersetzung bedürfen, als solche bereits allgemeine Anerkennung gefunden
haben.

Die Ziehung wird, wo nicht früher, am 27.
November d. J. bestimmt und unwiderruflich vorge-
nommen.

Lose dieser besonders vortheilhaften Lotterie sind bei

Ferdinand Jos. Schmidt,
am Congressplatz, Nr. 28, zum Mohren, in seinem
Verschleiß-Gewölbe zu haben.